

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 13 Unvg

Unvg - Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.04.2021

(Verfassungsbestimmung) (Anm.: Abs. 1 durch Art. 2 § 2 Abs. 2 Z 17, BGBl. I Nr. 2/2008, als nicht mehr geltend festgestellt)

1. (3)§ 11 ist nicht anzuwenden, soweit ein Anrechnungsbetrag nach§ 13 des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, oder ein Überweisungsbetrag gemäß § 49h Abs. 3 des Bezügegesetzes,BGBl. Nr. 273/1972, oder entsprechender landesgesetzlicher Regelungen zu leisten ist.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at